

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Veterinärdienste und Landwirtschaft -



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An die in M-V tätigen Kontrollstellen

Siehe Mail- Verteiler

Dienstgebäude: Thierfelderstraße 18
18059 Rostock
Telefon: 0381/4035-0
Telefax: 0381/
Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

Bearbeitet von:

Dr. Doris Heim, Dr. Elke Losand

Tel. Durchwahl: -860, -641
Mail: oeko@lallf.mvnet.de
Aktenzeichen:
Ort, Datum: 23.08.2016

hier: Umsetzungsregelungen zum Erlass

Umsetzung des

**Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 834/2007 und den
dazugehörigen Durchführungsbestimmungen**

**„Anforderungen zum Einsatz von Bio-Küken und der maximalen Besatzdichte in der
ökologischen Legehennenhaltung“**

vom 12. Juli 2016

Der Erlass und diese Umsetzungsregelungen gelten für ökologische/biologische Legehennenhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern. Verantwortlich für die Einhaltung des Erlasses und dieser Umsetzungsregelungen sind die Legehennenhalter.

Nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer i) VO (EG) Nr. 834/2007 müssen die ökologischen/biologischen Tiere in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen sein. Das bedeutet bei Legehennen, dass die Bruteier, aus denen die Küken zur Junghennenaufzucht gewonnen werden, aus ökologischen Betrieben stammen müssen. Da in Deutschland nicht ausreichend ökologische/biologische Bruteier vorhanden waren, wurden regelmäßig Küken aus konventionellen Bruteiern mit Ausnahmegenehmigungen nach Art. 42 der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgestellt. Mit dem Aufbau ökologischer/biologischer Elterntierbestände für Legehennen verschiedener Herkunft sind in Deutschland nunmehr die Voraussetzungen für eine ausreichende Verfügbarkeit ökologischer/biologischer Bruteier geschaffen. Daher ist für deutsche Legehennenhaltungen die Voraussetzung der Nichtverfügbarkeit für Ausnahmegenehmigungen nach Art. 42 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 889/2008 nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen denkbar. Die Ausnahmen sind gemäß Art. 22 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 auf ein

Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510

Mindestmaß zu beschränken. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V hat deshalb in Umsetzung des EG-Öko-Rechts mit dem Erlass vom 12. Juli 2016 klargestellt, dass ab dem 01. September 2016 die Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer i) VO (EG) Nr. 834/2007 uneingeschränkt einzuhalten sind.

Um einen hinreichenden angemessenen Übergang der bisherigen Praxis auf eine rechtskonforme Einhaltung der Anforderungen für die Erzeugung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu ermöglichen, sind für die Umsetzung des Erlasses vom 12. Juli 2016 Übergangsregelungen erforderlich. Dem liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

- Im Vertrauen auf die bisherige Praxis wurden Verträge für die Lieferung von Junghennen nach dem 01. September 2016 von Legehennenhaltern abgeschlossen. Für eine Übergangszeit muss für diese Verträge ein Vertrauensschutz gelten.
- Entsprechend den marktüblichen Abläufen erfolgt die verbindliche Bestellung von Junghennen i. d. R. ca. ein halbes Jahr vor dem geplanten Einstellungstermin. Diese Zeitspanne ergibt sich aus den organisatorischen (betrieblich getrennte Produktionsschritte) und natürlichen (Brut, Aufzucht) Abläufen. Sie ist für die unverzügliche Umstellung der Praxis auf die Lieferung verordnungskonformer Tiere erforderlich.
- Aufgrund der genannten zeitlichen Abläufe sind bereits Bruteier eingelegt und es befinden sich Tiere in der Aufzucht für die Lieferung von Junghennen nach dem 01. September 2016. Eine Vernichtung dieser Bruteier bzw. eine Tötung dieser Tiere muss ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen trifft das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) folgende Übergangsregelungen:

1. Die Bedingungen des o. g. Erlasses gelten nicht für Junghennen, für die Lieferverträge vor dem 01. September 2016 abgeschlossen wurden und die vor dem 01. April 2017 in den Legehennenstall mit einem Alter von mindestens 16 Lebenswochen eingestallt werden.
2. Für alle Junghenneneinstellungen ab dem 01. April 2017 sind die Bedingungen des Erlasses einzuhalten.
3. Die Verfügbarkeit von Junghennen, die den Bedingungen des Erlasses entsprechen, ist entsprechend dem LÖK-Beschluss vom 09. Oktober 2012 über die

Koordinationsstelle für Öko-Küken
Willy Baumann

E-Mail: w.baumann@oeko-marketing.ch

Tel. +41 44 7600 500

Fax +41 44 7600 507


Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510

zu prüfen. Diese Prüfung muss rechtzeitig (mindestens 25 Wochen) vor dem geplanten Einstellungsstermin durch den Legehennenhalter erfolgen, um die Einlage der erforderlichen Bruteier sicher zu stellen.

4. Soweit nach dem Ergebnis dieser Prüfung aus ökologischen/biologischen Bruteiern aufgezogene Junghennen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, können von den Legehennenhaltern Ausnahmegenehmigungen für die Anzahl nicht verfügbarer Tiere beim LALLF beantragt werden. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung bei der Koordinationsstelle für Öko-Küken und eine Stellungnahme der Kontrollstelle beizulegen. In der Stellungnahme der Kontrollstelle ist die Kapazität der Ställe (maximal mögliche Belegung), in die die Tiere eingestallt werden sollen, anzugeben. Eine verbindliche Bestellung der Junghennen, die nicht von ökologischen Elterntieren abstammen, darf erst erfolgen, wenn dem Legehennenhalter vom LALLF eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Im Auftrag



Dr. Doris Heim
Abteilungsleiterin